



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Grundwasserabsenkung
Rechtsgrundlage:	WHG*
Vorhabenstandort:	Lastrup - Kneheim
Antragsteller:	OOWV, Brake
Az.:	255/2022 (1709/2024 ÄND)
federführendes Amt:	Untere Wasserbehörde

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das geplante Vorhaben der Verlängerung und Erhöhung der Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung – mittels Horizontaldrainage mit einer max. Entnahmemenge von insgesamt ca. 2.130.000 m³ über 10 Monate – führt zeitlich und räumlich begrenzt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt.

Die bisherigen Maßnahmen zum Schutz von Gebäuden in Form einer Beweissicherung werden fortgeführt. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Beschränkung der Grundwasserabsenkung auf einen Zeitraum von zehn Monaten und die fachgerechte Bewässerung möglicherweise betroffener Gehölze bei Trockenheit vermieden.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, wird die Entnahme mit Hilfe eines Messstellennetzes überwacht.

Vor der Einleitung des entnommenen Grundwassers in den Brinkerbach wird darüber hinaus eine Analyse des Grundwassers durchgeführt. Zusätzlich werden Einrichtungen zur Verhinderung des Eintrags von Baustoffen oder Sedimenten errichtet.

Insgesamt sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabschätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 21.08.2024

Im Auftrage
Thole

*Fundstellen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung